

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 In den vorliegenden Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: "Ausrüstung" bezeichnet Hardware, Geräte, sonstige physische Gegenstände, Maschinen und Teile (oder einige dieser Elemente) und umfasst Standardausrüstung und Nicht-Standardausrüstung. Mit Verweisen auf den "Käufer" ist die Partei gemeint, die Ausrüstung erwirbt. Hierzu zählen (falls im jeweiligen Szenario zutreffend) auch deren Vertreter und Vertragsnehmer. "Verkäufer" bezeichnet VIDEKO GmbH, und "Bestellung" ist eine durch den Käufer beim Verkäufer aufgebene Bestellung von Ausrüstung.
- 1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für bzw. werden zum Bestandteil aller Verträge über Ausrüstung. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Verkäufer und Käufer spezielle Bedingungen vereinbart haben, gelten sie für alle Bedingungen, die in den Kaufbedingungen des Käufers, den Bestellungen, der Annahme oder Bestätigung der vorliegenden Geschäftsbedingungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten gebilligt oder bereitgestellt wurden oder in diesen enthalten sind, bzw. sie haben ggf. vor diesen Vorrang.
- 1.3 Änderungen an den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen in Bezug auf die Ausrüstung sind nichtig, wenn sie nicht in schriftlicher Form vorliegen und von einem befugten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet und genehmigt wurden.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen werden in ihrer Durchführung in keinem Fall durch einen Handelsbrauch oder frühere Vereinbarungen oder Zugeständnisse ergänzt.

II. ANGEBOT UND ANNAHME

- 2.1 Alle Bestellungen unterliegen der Annahme durch den Verkäufer. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen in ihrer Gesamtheit oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen und dem Käufer Gegenangebote zu unterbreiten, die zusätzliche oder anders lautende allgemeine Bedingungen enthalten ("Gegenangebot"); dies gilt auch für die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- 2.2 Die Annahme einer Bestellung wird normalerweise vom Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang mitgeteilt. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verpflichtung, es sei denn, die Bestellung wurde durch den Verkäufer zuvor in schriftlicher Form angenommen, oder (falls früher erfolgt) die Ausrüstung wurde bereits an den Käufer geliefert.
- 2.3 Jegliche Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer erfolgt unter dem Vorbehalt der Annahme eines etwaigen Gegenangebots durch den Käufer. Der Käufer kann ein Gegenangebot durch schriftliche Bestätigung, durch Annahme bzw. entsprechende Bezahlung der Ausrüstung oder auf sonstige Weise annehmen. Ein Gegenangebot gilt als durch den Käufer angenommen, wenn dieser das betreffende Gegenangebot nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des Gegenangebots beim Käufer in schriftlicher Form ablehnt.
- 2.4 Die Annahme eines Gegenangebots durch den Käufer hebt sämtliche Bestimmungen in der Bestellung oder sonstigen Dokumenten des Käufers auf, die sich auf eine Beschränkung oder sonstige Begrenzung einer solchen Annahme beziehen. Der Käufer stimmt zu, dass ein unterlassener ausdrücklicher Widerspruch des Verkäufers in Bezug auf solche allgemeinen Bedingungen nicht als Annahme dieser allgemeinen Bedingungen durch den Verkäufer anzusehen ist und dass dies keine Zustimmung des Verkäufers zu einem Verzicht auf die oder zur Modifizierung der vorliegenden Geschäftsbedingungen darstellt.
- 2.5 Nach der Annahme der Bestellung oder des Gegenangebots und der vorliegenden Geschäftsbedingungen stellen diese (in beiden Fällen) den Vertrag ("Vertrag") zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Ausrüstung dar.

III. PREISANGEBOTE

- 3.1 Die angebotenen Preise für (a) Standardausrüstung bleiben für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen gültig, es sei denn, eine andere Frist ist angegeben; die angebotenen Preise für (b) Nicht-Standardausrüstung sind Schätzwerte und können ohne vorherige Ankündigung erhöht werden, falls die Kosten des Verkäufers für Folgendes ansteigen: (i) Transport, Arbeit und Material; (ii) Befolgung und Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Gefahrenstoffe; (iii) Umgang, Zustellung und Lieferung; (iv) Energie oder Treibstoff; und/oder (v) sonstige Lieferkosten oder Ausgaben für Leistungen des Verkäufers zwischen dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots und dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.2 Die angebotenen Preise verstehen sich ausschließlich aller erhobenen Steuern; u. a. gibt dies für die Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuer auf nationaler, bundesstaatlicher oder kommunaler Ebene, Umsatz- und/oder Verbrauchssteuer sowie Gebühren und Abgaben jeglicher Art ("Steuern"), die für die Ausrüstung anfallen.
- 3.3 Sämtliche Steuern sind vom Käufer zu entrichten, es sei denn, der Käufer übernimmt dem Verkäufer eine Freistellungsbescheinigung, die von der zuständigen Steuerbehörde akzeptiert wird.

IV. INSPEKTION UND TESTS

- 4.1 Alle Ausrüstungsgegenstände werden vor ihrer Lieferung an den Käufer vom Verkäufer inspiziert und ggf. getestet.
- 4.2 Für Tests und Probeläufe, die auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden, wird eine Zusatzgebühr in Rechnung gestellt. Falls der Käufer bei solchen Tests nicht anwesend ist, werden die Tests vierzehn (14) Tage nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch den Verkäufer durchgeführt, und die Ausrüstung wird als in Abwesenheit des Käufers angenommen erachtet.

V. LIEFERUNG

- 5.1 Sämtliche vom Verkäufer für die Lieferung von Ausrüstung angegebenen Termine sind lediglich als Schätzwerte anzusehen. Der Verkäufer unternimmt jedoch alle vertretbaren Anstrengungen, die Ausrüstung unter Einhaltung der in der Bestellung angegebenen Frist und in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu liefern. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen haftet der Verkäufer in keinem Fall für Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren oder Ausgaben, die direkt oder indirekt auf eine verspätete Lieferung zurückzuführen sind (selbst wenn diese durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde), und eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht zur Kündigung des Vertrags oder zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Verspätung beträgt mehr als 80 Tage.
- 5.2 Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen alle Lieferungen ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2000) in den Service- und/oder Vertriebsrichtungen des Verkäufers; dies kann vom Verkäufer gelegentlich bekanntgegeben werden. Wenn andere Lieferdetails vereinbart werden, kann der Verkäufer den Transport auf Anforderung des Käufers und auf dessen Kosten organisieren und die Ausrüstung in Höhe des Verkaufspreises gegen normale Transitriskos versichern. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ausrüstung geht nach der Überstellung der Ausrüstung durch den Verkäufer an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Der Käufer hat den Verkäufer bei jedem Verlust und jeder Beschädigung der Ausrüstung, gleich aus welchem Grunde, schadlos zu halten und von der Haftung hierfür freizustellen.
- 5.3 Wenn der Verkäufer den Transport der Ausrüstung für den Käufer arrangiert, ist die Haftung des Verkäufers im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der Ausrüstung, wobei es keine Rolle spielt, ob diese durch Fahrlässigkeit des Verkäufers, des ausgewählten Transportunternehmens oder durch sonstige Dritte verursacht wurden, auf die Weitergabe der Versicherungsleistung an den Käufer beschränkt.
- 5.4 Der Käufer teilt dem Verkäufer unverzüglich Lieferanweisungen mit, sobald er benachrichtigt wird, dass die Ausrüstung bereit für die Lieferung ist. Wenn keine geeigneten Lieferanweisungen, -dokumente, -lizenzen oder -genehmigungen bereitgestellt werden oder wenn der Käufer fordert, dass eine Lieferung länger als zehn (10) Tage nach der Benachrichtigung über die Lieferbereitschaft der Ausrüstung aufgeschoben werden soll, ist der Verkäufer berechtigt, die Einlagerung der Ausrüstung auf Risiko und Kosten des Käufers zu arrangieren und dem Käufer die entsprechenden Gebühren in Rechnung zu stellen. In einem solchen Fall gilt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ausrüstung als erfüllt, und das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ausrüstung geht an den Käufer über, der auch den Kaufpreis entrichten muss.
- 5.5 Der Käufer ist zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften verpflichtet, und er muss alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen bzw. Zertifikate erlangen, die in Verbindung mit seinem Erwerb oder der Lizenzierung der Ausrüstung erforderlich sind. Dies gilt für sämtliche Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder sonstigen Beschränkungen in Bezug auf den Export der Ausrüstung aus Österreich, die durch die österreichische Regierung erlassen werden. Dem Käufer ist die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr der Ausrüstung oder von Informationen, die sich auf die Ausrüstung beziehen, auf direktem oder indirektem Wege in ein Land untersagt, für das zum Zeitpunkt der Ausfuhr bzw. der Wiederausfuhr von der Regierung oder einer zuständigen Regierungsbehörde eine Ausfuhrgenehmigung oder behördliche Erlaubnis gefordert wird, ohne dass zuvor eine solche Genehmigung oder Erlaubnis eingeholt wird, und die Vertragserfüllung durch

- den Verkäufer wird von der Einholung einer solchen Genehmigung oder Erlaubnis durch den Käufer auf dessen Kosten abhängig gemacht. Bei einem Export der Ausrüstung hat der Käufer auf eigene Kosten eine Einfuhrgenehmigung für das betreffende Land einzuholen, in das die Ausrüstung eingeführt werden soll. Der Käufer hat allen Bestellungen die erforderlichen Informationen beizufügen, die dem Käufer die Aufnahme der Arbeiten ermöglichen, zusammen mit einer Einfuhrgenehmigung und/oder Bescheinigungen bzw. entsprechenden Nachweisen, die möglicherweise vorgeschrieben sind.
- 5.6 Die Ausrüstung kann nach Verfügbarkeit geliefert werden, es sei denn, der Käufer fordert ausdrücklich "eine einzige Sendung". Jede Lieferung ist als separate und unabhängige Transaktion anzusehen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben für jede einzelne Lieferung Gültigkeit, und der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer nach jeder erfolgten Teillieferung ungeachtet der nachfolgenden Lieferungen eine separate Rechnung zu stellen. Die Verzögerung einer Teillieferung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die übrigen Lieferungen anzunehmen.
- 5.7 Der Verkäufer kann die Lieferung eines nicht erfüllten Vertrags bei einer Handlung oder Unterlassung seitens des Käufers oder bei einem wesentlichen Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag aussetzen.
- 5.8 Sämtliche an den vom Käufer mitgeteilten Bestimmungsort gelieferten Ausrüstungen werden als angenommen erachtet, es sei denn, der Käufer benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich und in schriftlicher Form, dass die betreffende Ausrüstung nicht dem Vertrag oder der zugehörigen Spezifikation entspricht. Beschädigte Ausrüstungen und Verpackungen müssen aufbewahrt werden, sodass sie vom Verkäufer und/oder Transportunternehmen inspiziert werden können.
- 5.9 Der Verkäufer kann die Spezifikation der Ausrüstung ohne vorherige Ankündigung ändern, vorausgesetzt, eine solche Änderung wirkt sich nicht wesentlich auf die Leistung, Form oder Bestimmung der betreffenden Ausrüstung aus.
- 5.10 Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Installation und Inbetriebnahme im Kaufpreis für die Ausrüstung nicht enthalten.

VI. ZAHLUNG

- 6.1 Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind alle Beträge in Euro ausgewiesen, und alle Zahlungen sind in Euro zu tätigen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Käufer eine andere Währung als Euro angibt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den angebotenen Preis um einen beliebigen Betrag zu ändern, um Wechselkursschwankungen zwischen der Angebotswährung und Euro zwischen dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots und der Annahme der Bestellung zu kompensieren.
- 6.3 Eine vollständige Zahlung ohne jegliche Abzüge aufgrund von Aufrechnung, Gegenforderung, Rabatt, Preisnachlass oder sonstigen Gründen (es sei denn, der Käufer kann einen bindenden Gerichtsbeschluss über den Anspruch des Käufers auf die Zahlung eines solchen Betrags in Höhe des jeweiligen Abzugs durch den Verkäufer vorlegen) muss an den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, soweit keine anderweitige Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wurde. Rechnungen werden normalerweise zum Datum der Lieferung der Ausrüstung ab Werk (EXW) oder zu dem Datum ausgestellt, an dem das Risiko des Verlusts bzw. der Beschädigung der nicht abgeholtten Ausrüstung an den Käufer übergeht. Der Käufer muss eine Beanstandung der Rechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Rechnungsdatum gegenüber dem Verkäufer geltend machen. Wenn innerhalb dieses Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen keine Beanstandung der Rechnung erfolgt ist, gilt diese als vom Käufer akzeptiert.
- 6.4 Die Zahlungsfrist ist als essenziell zu erachten.
- 6.5 Alle Bestellungen unterliegen einer Kreditzusage vor der Lieferung. Wenn die Finanzlage des Käufers nach Ermessen des Verkäufers, zu irgendeinem Zeitpunkt, die zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht rechtfertigt, ist der Verkäufer berechtigt, einen nicht erfüllten Vertrag zu stornieren oder auszusetzen. Unter solchen Umständen kann der Verkäufer dem Käufer durch schriftliche Mitteilung gestatten, die zu liefernde Ausrüstung sofort zu bezahlen.
- 6.6 Der Verkäufer kann fordern, dass die Lieferung der Ausrüstung an einen Bestimmungsort außerhalb des Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat, durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv einer Bank abgedeckt sein muss, die vom Verkäufer akzeptiert werden muss.
- 6.7 Bei überfälligen Zahlungen ist der Verkäufer unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Käufer ohne entsprechende Benachrichtigung aussetzen und/oder Zinsen auf überfällige Beträge zum jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Standardzinssatz oder (falls kein solcher festgelegt ist) zum Zinssatz von zehn Prozent (10 %) p. a. bei täglichem Zinseszins zu berechnen.
- 6.8 Wenn der Verkäufer trotz einer Vertragsverletzung des Käufers weiterhin Lieferungen der Ausrüstung ausführt, ist dies nicht als Verzicht des Verkäufers auf eine Wiedergutmachung des Verletzung seitens des Käufers anzusehen, und die Rechtsmittel des Verkäufers in Bezug auf eine solche Vertragsverletzung bleiben davon in jeder Hinsicht unberührt.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Die Ausrüstung bleibt so lange Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche fälligen Beträge in Bezug auf die Ausrüstung in voller Höhe und bedingungslos an den Verkäufer entrichtet hat.
- 7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer ist der Käufer in Bezug auf die Ausrüstung Pfandgläubiger gegenüber dem Verkäufer, und die Ausrüstung ist (ohne anfallende Kosten für den Verkäufer) separat von allen anderen Gütern des Käufers oder von Drittparteien so aufzubewahren, dass sie zweifelsfrei als Eigentum des Verkäufers identifizierbar ist; dem Käufer ist es untersagt, identifizierende Markierungen oder Verpackungen an der Ausrüstung zu entfernen, unkenntlich zu machen oder zu verdecken.
- 7.3 Bei überfälligen Zahlungen oder im Fall einer Kündigung entsprechend den Ausführungen in Absatz 13 der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist der Verkäufer berechtigt, soweit gesetzlich zulässig und nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Käufers, die der Kontrolle des Käufers unterliegenden Einrichtungen zu betreten, in denen sich die Ausrüstung nach begründeter Meinung des Verkäufers befindet, oder anderweitige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausrüstung wiederzuerlangen.
- 7.4 Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises hat der Käufer die Ausrüstung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ausrüstung entsprechend den Richtlinien unter angemessenen Bedingungen sowie in einer Höhe und durch einen Versicherer zu versichern, die akzeptabel für den Verkäufer sind; die Erträge aus der Versicherung sind treuhänderisch für den Verkäufer zu verwalten und dürfen weder mit anderen Geldern vermischt werden, noch auf ein überzogenes Bankkonto überwiesen werden.

VIII. GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Der Verkäufer behält sämtliche Eigentumsrechte und Rechtsansprüche in Bezug auf und die Besitzrechte an sämtlichem Fachwissen, technischen Informationen, Spezifikationen und Dokumenten, Ideen, Konzepten, Methoden, Prozessen, Verfahren und Erfindungen, die durch den Verkäufer bzw. im Namen des Verkäufers entwickelt oder erstellt und vom Verkäufer vertragsgemäß geliefert wurden. Alle diese Informationen sind vom Käufer vertraulich zu behandeln und dürfen nicht gegenüber Dritten offen gelegt werden, es sei denn, diese Informationen sind oder werden der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich, und diese Informationen dürfen vom Käufer ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers zu keinem anderen Zweck als zur Nutzung der Ausrüstung verwendet werden.
- 8.2 Der Verkäufer bleibt Eigentümer aller Patente, Urheberrechte, Handelsgeheimnisse, Musterrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum an der bzw. in Bezug auf die Ausrüstung, und der Käufer erwirbt keine Ansprüche an oder in Bezug auf solche Rechte am geistigen Eigentum, mit Ausnahme der im vorliegenden Dokument beschriebenen; dies gilt u. a. für sämtliche technischen Informationen, das gesamte Fachwissen sowie Zeichnungen und Spezifikationen, die vom Verkäufer bereitgestellt wurden oder sich in sonstiger Weise auf die Ausrüstung beziehen.
- 8.3 Die Marken und Handelsnamen des Verkäufers und von dessen Partnerunternehmen dürfen nicht verwendet werden; eine Ausnahme stellt deren Anbringung an der Ausrüstung sowie deren Einbindung in der zugehörigen Dokumentation durch den Verkäufer dar.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, die an den Käufer gelieferte Ausrüstung nach eigenem Ermessen entweder zu reparieren oder auszutauschen oder die Reparatur oder den Austausch durch einen Vertreter des Verkäufers zu arrangieren, wenn bei normaler und angemessener Verwendung und Wartung (regulärer Verschleiß und natürliche Abnutzung sowie Verbrauchsmittel sind davon ausgenommen) ein Fehler in Material oder Verarbeitung auftritt, dabei gelten folgende Voraussetzungen:



Allgemeine Geschäftsbedingungen

a) die Ausrüstung wurde für einen Zweck erworben und eingesetzt, für den sie geeignet ist, sie wurde in Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung betrieben und gewartet, und sie wurde nicht für ungeeignete Zwecke eingesetzt;

b) die Forderung wird unverzüglich und in schriftlicher Form dem Verkäufer mitgeteilt;

c) sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen oder vom Verkäufer nichts anderes in schriftlicher Form angegeben wurde, muss der Fehler innerhalb von zwölf (12) Monaten ab der Lieferung der Ausrüstung aufgetreten sein;

d) die Ausrüstung wurde nicht durch andere Parteien als den Verkäufer oder auf dessen Anweisung repariert oder geändert;

e) bei Ausrüstungen oder Teilen, die nicht aus der eigenen Fertigung des Verkäufers stammen, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers, sofern durch geltendes Recht nichts anderes gefordert wird, auf die Weitergabe der Garantie- oder Gewährleistungsleistungen an den Kunden, die der Verkäufer vom Hersteller der betreffenden Ausrüstung oder des betreffenden Teils erhält;

f) bei einem Austausch gibt der Käufer die defekte ausgetauschte oder auszutauschende Ausrüstung auf eigene Kosten innerhalb von zehn (10) Tagen ab Lieferung der Austausch-ausrüstung durch den Verkäufer an den Verkäufer zurück.

g) der Fehler ist nicht auf die Spezifikationen oder Anleitungen des Käufers zurückzuführen; und

h) der Käufer hat den Kaufpreis für die Ausrüstung in vollständiger Höhe entrichtet.

9.2 Die Gewährleistung für jede reparierte oder ausgetauschte Ausrüstung gilt weiterhin für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Gewährleistung, auf die in der obigen Bedingung 9.1 verwiesen wird.

9.3 Der Verkäufer kann dem Käufer die Kosten des Transports von Ausrüstung zu und vom Servicestandort in Rechnung stellen, wenn sich die zu reparierende oder auszutauschende Ausrüstung in einem Land befindet, in dem der Verkäufer keinen Servicestandort unterhält.

9.4 Wenn keine zufriedenstellende Reparatur oder kein Austausch ausgeführt werden kann, kann der Verkäufer seiner Haftung gemäß dieser Bedingung 9 gerecht werden, indem er den Kaufpreis reduziert oder den Kaufpreis rückerstattet und die Ausrüstung zurücknimmt.

9.5 MIT AUSNAHME DER OBEN AUSDRÜCKLICH EINGERÄUMTEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSAGEN UND SONSTIGEN DURCH GESETZ ODER GEWOHNHEITRECHT BEGRÜNDETEN ANSPRÜCHE (MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH VON RECHTSANSPRÜCHEN IN ABSCHNITT 12 DES SALE OF GOODS ACT 1979) IM MAXIMALLEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN.

X. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

10.1 VORBEHALTLICH BEDINGUNG 9 STELLEN DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN DIE GESAMTE HAFTUNG DES VERKÄUFERS (EINSCHLIESSLICH JEGLICHER HAFTUNG FÜR HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN SEINER MITARBEITER, VERTRETER ODER VERTRAGSNEHMER) GEGENÜBER DEM KÄUFER IN BEZUG AUF FOLGENDES DAR:

(A) VERSTÖSSE GEGEN DIE VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN; ODER
(B) JEDE ZUSICHERUNG, AUSSAGE ODER UNERLAUBTE UNTERLASSUNGSHANDLUNG, EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTSTEHEN.

10.2 KEINE BESTIMMUNG IN DEN VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR FOLGENDE UMSTÄNDE AUS:

(A) TODESFÄLLE ODER PERSONENSCHÄDEN, DIE AUF FAHRLÄSSIGKEIT ODER BETRÜGERISCHE DARSTELLUNGEN SEITENS DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN SIND; ODER
(B) PHYSISCHES BESCHÄDIGUNG VON EIGENTUM, SOWEIT DIESE AUF EINER VERTRAGSVERLETZUNG ODER DER FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS IN VERBINDUNG MIT DER VERTRAGSERFÜLLUNG BERUHT, WOBEI DER GESAMTBETRAG AUF DIE SUMME BESCHRÄNKT IST, DIE VOM KÄUFER GEMÄSS DEM VERTRAG AN DEN VERKÄUFER ENTRICHTET WURDE.

10.3 VORBEHALTLICH DER BEDINGUNGEN 9.5 UND 10.2;

(A) ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER IN KEINEM FALL DIE HAFTUNG IN BEZUG AUF FOLGENDE UMSTÄNDE:
(i) VERTRAGSVERLETZUNGEN;
(ii) UNERLAUBTE HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH VON FAHRLÄSSIGKEIT UND DER VERLETZUNG GESETZLICH VORGESCHRIEBENER PFLICHTEN);
(iii) FALSCHES DARSTELLUNG;
(iv) ENTSCHEIDUNG;
ODER SONSTIGE UMSTÄNDE, DIE IN VERBINDUNG MIT DER VERTRAGSERFÜLLUNG ODER DER BEABSICHTIGTEN ERFÜLLUNG DER VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTSTEHEN; UND
(B) DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG GEGENÜBER DEM KÄUFER FÜR FOLGENDE UMSTÄNDE:

(I) PERSONENSCHÄDEN (SOWEIT DIESE NICHT DURCH FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT WURDEN);
(II) SCHÄDEN AN SACHVERMÖGEN (SOWEIT DIESE NICHT DURCH FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS VERURSACHT WURDEN);
(III) REIN WIRTSCHAFTLICHE VERLUSTE;
(IV) ENTGANGENE GEWINNE;
(V) GESCHÄFTSEINBUSSEN;

(VI) BEEINTRÄCHTIGUNG DES GESCHÄFTSWERTS;
ODER FÜR SONSTIGE UMSTÄNDE, WOBEI ES KEINE ROLLE SPIELT, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FORDERUNGEN VON SCHADENSERSATZ FÜR FOLGESCHÄDEN JEGLICHER ART HANDELT (UNGEACHTET DES VERURSACHERS), DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DEN VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTSTEHEN.

10.4 DER KÄUFER BRINGT KEINE KLAGEN ODER VERFAHREN GEGEN DEN VERKÄUFER IN BEZUG AUF SCHÄDEN VOR, DIE AUF DEN ERWERB, DIE FERTIGUNG, DIE VERWENDUNG, DIE LIEFERUNG (EINSCHLIESSLICH DER VERSPÄTETEN LIEFERUNG) ODER DEN TRANSPORT VON AUSRÜSTUNG ZURÜCKZUFÜHREN SIND, WOBEI ES GLEICH IST, OB SOLCHE KLAGEN ODER VERFAHREN DURCH VERTRAGSBRUCH, VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG, UNERLAUBTE HANDLUNGEN ODER SONSTIGE UMSTÄNDE BEGRÜNDET SIND, ES SEI DENN, EIN SOLCHER SCHRITT WIRD INNERHALB VON EINEM (1) JAHR NACH ENTSTEHUNG DES ENTSPRECHENDEN KLAGEGRUNDS ERGRIFFEN.

DER KÄUFER STRENGT KEINE KLAGEN UND VERFAHREN GEGEN DEN VERKÄUFER AN UND BRINGT KEINE FORDERUNGEN GEGEN DIESEN VOR, ES SEI DENN, DER KÄUFER HAT ZUM ZEITPUNKT DES EINREICHENS DER FORDERUNG BZW. DER ANSTRENGUNG DER KLAGE ODER DES VERFAHRENS DEN GESAMTEN KAUFPREIS ODER SÄMTLICHE RATENZAHLUNGEN DES KAUFPREISES UNTER STRIKTER EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN DER VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ENTRICHTET; SOLLTE EINE SOLCHE VOLLSTÄNDIGE BEZAHLUNG NICHT ERFOLGT SEIN, STELLT DIES EINEN ABSOLUTEN EINWAND GEGEN SOLCHE KLAGEN, VERFAHREN ODER FORDERUNGEN DAR. SOLLTE DER KÄUFER EINE SEINER VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DEN VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NICHT ERFÜLLEN, HAT DER KÄUFER DEM VERKÄUFER ALLE DIESEM ENTSTEHENDEN KOSTEN UND AUSLAGEN (EINSCHLIESSLICH SÄMTLICHER ANWALTSGEBÜHREN) FÜR DIE DURCHSETZUNG DER RECHTE DES VERKÄUFERS IN BEZUG AUF DIESE VERPFLICHTUNG ZU ERSTATTEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE IN EINEM FORMELLEN VERFAHREN ODER ANDERWEITIG ANFALLEN, WOBEI DEM VERKÄUFER ALLE SONSTIGEN RECHTSMITTEL ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

10.5 GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN 9, 10.2 UND 10.3 ENTSCHEIDIGT DER KÄUFER DEN VERKÄUFER FÜR UND HÄLT DEN KÄUFER SCHADLOS IN BEZUG AUF SÄMTLICHE KOSTEN, FORDERUNGEN, HAFTUNGSANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER VERLUSTE, SÄMTLICHE ZINSAUHLUNGEN, STRAFGEBÜHREN SOWIE GERICHTS- UND SONSTIGE PROFESSIONELLEN KOSTEN UND AUSGABEN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG DURCH DEN KÄUFER ODER DER LIEFERUNG VON AUSRÜSTUNG AN EINE PARTEI ENTSTEHEN, DIE KEINEN UNTERZEICHNER DER VORLIEGENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND KEINEN NACHFOLGENDEN NUTZER DER AUSRÜSTUNG DARSTELLT. DIESE SCHADLOSHALTUNG DECKT DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER DRITTEN PARTEIEN AB (IST JEDOCH NICHT AUF DIESE BESCHRÄNKT), DIE AUS DER VERWENDUNG ODER DEM VERKAUF DER AUSRÜSTUNG ENTSTEHT, ES SEI DENN, DIESE IST DURCH DIE FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS BEGRÜNDET.

10.6 Der Käufer stellt nach besten Kräften sicher, dass in alle Verträge über den Weiterverkauf der Ausrüstung, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegt, eine Klausel eingebunden wird, die den

Verkäufer gegen Forderungen des Kunden des Käufers schützt, und der Käufer hat vom Kunden des Käufers eine Erklärung über die Schadloshaltung des Verkäufers in einer im Wesentlichen identischen und nicht weniger strikten Form als Bedingung 10 einzuholen, die die Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer regelt. Der Käufer hat den Verkäufer in Bezug auf sämtliche Kosten, Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Ausgaben, Schäden und Verluste schadlos zu halten, die daraus oder in Verbindung damit entstehen, dass der Käufer die Einbindung einer solchen Klausel unterlässt.

XI. HÖHERE GEWALT

11.1 Weder der Käufer noch der Verkäufer haften für Leistungsmängel, einschließlich von Verzögerung oder nicht erfolgter Lieferung, die auf Handlungen oder Ereignisse zurückzuführen sind, die sich ihrer direkten Kontrolle entziehen.

11.2 Zu solchen Ereignissen zählen u. a. höhere Gewalt, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, gesellschaftliche Unruhen, Feuer, Streiks, Aussperrungen oder Bummelstreiks, Werks- oder Arbeitsbedingungen, die Unmöglichkeit, die erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien oder Fertigungseinrichtungen zu erhalten, verspätete Ausstellung von Ausfuhrlizenzen oder sonstige Ereignisse "höherer Gewalt", die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der säumigen Partei liegen.

11.3 Im Fall einer solchen Verzögerung ist das Lieferdatum auf Anforderung des Verkäufers um eine Frist, die der durch die Verzögerung entgangenen Zeit gleichkommt, oder einen anderweitig angemessenen Zeitraum zu korrigieren.

XII. STORNIERUNG

12.1 Ein Vertrag darf durch den Käufer weder storniert noch geändert werden, es sei denn, dies erfolgt zu Bedingungen, die für den Verkäufer akzeptabel sind.

12.2 Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, haftet der Käufer beim Stornieren eines Vertrags für die Kosten aller ausgeführten Arbeiten und erworbenen Materialien, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbracht bzw. bereitgestellt wurden, zuzüglich einer Gebühr für angefallene Unkosten und entgangene Gewinne. Wenn die Ausrüstung an den Käufer geliefert wurde, hat der Käufer die Ausrüstung auf eigene Kosten und in unverändertem Lieferzustand an den Verkäufer zurückzugeben.

XIII. KÜNDIGUNG

13.1 Wenn der Käufer Insolvenz anmeldet oder (im Falle eines Unternehmens) wenn für den Käufer ein Liquidator berufen wurde, ein Konkursbeschluss ergangen ist, die Geschäftsauflösung eingeleitet wurde oder ein vergleichbares Ereignis gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen auftritt (außer zum Zwecke des Unternehmensumbaus oder eines Unternehmenszusammenschlusses), werden alle dem Verkäufer gemäß dem Vertrag geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar, und der Verkäufer kann, ungeachtet eines früheren Verzichts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen.

13.2 Der Verkäufer kann den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn der Käufer eine wesentliche Bestimmung der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht erfüllt und die Nichterfüllung nach einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen abstellt.

13.3 Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt oder die Ausrüstung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer entsprechenden Benachrichtigung des Verkäufers abholt, ist der Käufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen und über die Ausrüstung zu verfügen.

13.4 Eine Kündigung berührt keines der früheren Rechte beider Parteien.

XIV. VERSCHIEDENES

14.1 Dem Käufer ist es ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht gestattet, seine Rechte aus diesem Vertrag kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise abzutreten oder zu übertragen. Die Partnerunternehmen des Verkäufers können an den Aktivitäten des Verkäufers entsprechend den vorliegenden Geschäftsbedingungen teilnehmen, und der Verkäufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen an Vertragsnehmer zu übertragen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer weiterhin gegenüber dem Käufer für seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen haftet.

14.2 Vorbehaltlich ausdrücklicher Regelungen ist keine Bestimmung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch eine dritte Partei durchsetzbar (d. h. durch eine andere Person als die Parteien und ihre rechtmäßigen Nachfolger und Abtretungsempfänger).

14.3 Sollte eine Bedingung oder Bestimmung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch ein zuständiges Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, behalten die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen im maximalen gesetzlich zulässigen Umfang ihre volle Gültigkeit.

14.4 Der Vertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen stellen den gesamten Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf Kauf und Verkauf der Ausrüstung dar. Diese Geschäftsbedingungen sind für Verkäufer und Käufer sowie für ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger bindend, einschließlich von Entitäten, mit denen eine Partei eine Fusion oder einen Zusammenschluss ausführt oder an die eine Partei Anlagegegenstände überträgt, zu denen die Ausrüstung zählt; die Geschäftsbedingungen sollen beiden Parteien zugutekommen.

14.5 Verkäufer und Käufer bestätigen, dass sie die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden haben und dass sie die Möglichkeit hatten, diese durch einen gesetzlichen Vertreter ihrer Wahl prüfen zu lassen.

14.6 Der Käufer versichert, dass die Person, die im Namen des Käufers die Bestellung einreicht und Gegenangebote annimmt, hierzu uneingeschränkt befugt ist.

14.7 Der Verzicht einer Partei, die Verletzung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch die andere Partei geltend zu machen, stellt keinen Verzicht in Bezug auf andere Verletzungen dar, und die Verspätung oder das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder ein hierdurch begründetes Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen oder auszuüben, ist nicht als Verzicht auf das entsprechende Recht bzw. Rechtsmittel anzusehen. Ein von einer Partei erklärter Verzicht auf eine Bestimmung der vorliegenden Geschäftsbedingungen ist nur dann für diese bindend, wenn der Verzicht in schriftlicher Form ausgefertigt und von der betreffenden Partei unterzeichnet wird.

14.8 Keine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass sie den Verkäufer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die direkt oder indirekt gegen Gesetze einer zuständigen Rechtsprechung verstoßen, und wenn der Verkäufer solche Handlungen unterlässt, ist dies nicht als Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen auszulegen.

14.9 Alle Zeichnungen, erläuternden Materialien, technischen Spezifikationen, Kapazitäten, Leistungsgrade, Beschreibungen und sonstigen Details, die in Bezug auf die Ausrüstung verfügbar gemacht werden (gleich, ob in Katalogen, Werbematerialien, als Begleitmaterial zum Vertrag oder im Vertrag erwähnt) werden vom Verkäufer in gutem Glauben bereitgestellt und sind nach der Erfahrung des Verkäufers korrekt innerhalb zulässiger Toleranzen, jedoch nicht zwingend im Detail; sie stellen keinen Bestandteil des Vertrags dar, es sei denn, dies wird speziell festgelegt. Sollten keine anders lautenden Vereinbarungen geschlossen worden sein, muss der Käufer sicherstellen, dass die bestellte Ausrüstung für seine Zwecke angemessen und geeignet ist.

14.10 Der Käufer nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die relevante Sicherheits- und Schulungsliteratur für die Ausrüstung vom Verkäufer kostenlos an den Käufer geliefert wird, und dass der Käufer bei Bedarf Fotokopien dieser Materialien anfertigen darf. Der Käufer ist uneingeschränkt verantwortlich für die Implementierung der Inhalte der gesamten Sicherheits- und Schulungsliteratur, die vom Verkäufer an den Käufer geliefert wurde. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Personen, die die Ausrüstung verwenden, warten oder in sonstiger Weise nutzen, mit angemessener Sicherheits- und Schulungsliteratur versorgt werden. Kopien der Sicherheitsliteratur werden auf Bedarf vom Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellt; der Käufer ist berechtigt, bei Bedarf Fotokopien anzufertigen.

XV. GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

15.1 Der Vertrag unterliegt den Gesetzen von Österreich und ist gemäß diesen Gesetzen auszulegen.

15.2 Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass ausschließlich die Gerichte von Österreich für die Beilegung von Konflikten zuständig sind, die in Verbindung mit dem Vertrag entstehen.

15.3 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Klage bei den Gerichten am Wohnort des Käufers vorzubringen, wenn sich die Forderung auf fällige Zahlungen seitens des Käufers bezieht.

VIDEKO